

**Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) und neue Informati-
onssystemverordnung (ALV-IsV)
Stellungnahme der AIHK gegenüber dem Schweizerischen Arbeitgeberverband**

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) begrüsst die vorgesehenen Änderungen.

Allerdings möchten wir anregen, die in Art. 119 Abs. 1 lit. b des zu beurteilenden Entwurfs enthaltene Regelung der örtlichen Zuständigkeit der kantonalen Amtsstelle für die Kurzarbeitsentschädigung zu überdenken. In den letzten Monaten, in denen sehr viele Unternehmen Kurzarbeit anmelden mussten, hat sich bestätigt, wie problematisch es in Einzelfällen sein kann, die örtliche Zuständigkeit an einen Rechtsbegriff wie denjenigen des Betriebs anzuknüpfen. Welche Gebilde als Betrieb (und nicht bloss als Betriebsteil) anzusehen sind, ist in der Praxis oft unklar. Die Problematik könnte bereits massiv entschärft werden, wenn für den Fall, dass Kurzarbeitsentschädigung bloss für einen *Betriebsteil* verlangt wird, eine *alternative* örtliche Zuständigkeit am Ort des *Betriebsteils* anerkannt würde. Wir möchten deshalb vorschlagen, dass die in Art. 119 Abs. 1 lit. b des zu beurteilenden Entwurfs enthaltene Regelung der örtlichen Zuständigkeit der kantonalen Amtsstelle für die Kurzarbeitsentschädigung erweitert wird.